

**Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung,
Bischof Axel Noack**

(ES GILT DAS GESPROCHENE WORT)

Synodales Prinzip und Dienst der Leitung einer Kirche

Thesenpapier für die erste Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland am 23. Januar 2009

Frau/Herr Präses, hohe Synode,
das ist kein eigentlicher Rechenschaftsbericht für eine Synodaltagung. Wie sollte er
es auch sein können, da es die EKM noch keine vier Wochen gibt.
Die Föderationskirchenleitung hat mich daher gebeten, etwas zu Dienst und Auftrag
eines Synodalen zu sagen. Ich will hier nicht einfach einige praktische Hinweise
geben, sondern ich mute Ihnen zu, etwas genauer in die Grundlagen synodaler
Arbeit zu schauen.

Die Thesen gruppieren sich in drei Abschnitte. Sie ergeben für den Bericht eine
Gliederung und sollen auf drei Fragen antworten:

1. Teil A: Woher kommen wir?
2. Teil B: Wo liegen die heutige Herausforderungen für die Leitung der Kirche?
3. Teil C: Welche praktischen Hinweise für die synodale Arbeit sind zu geben?

Teil A. Wo kommen wir her?

1.) Bevor es nach dem 2. Weltkrieg in der KPS die Grundordnung und in Thüringen
eine neue Verfassung gab, galten „Vorläufer“, die nach dem ersten Weltkrieg,
genauer nach der Abdankung des preußischen Königs am 09. November 1918 bzw.
des Thronverzichtes von sieben thüringischen Regenten zwischen dem 09. und 25.
November 1918, erarbeitet worden waren. In der Provinz Sachsen galt die
Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (APU) von
1924. In Thüringen die Verfassung der Thüringer evangelischen Kirche vom Oktober
1924.

2.) Der erste Satz der APU-Verfassungsurkunde lautete:
„Für ihre **äußere Ordnung** gibt sie (die APU) sich die nachstehende Verfassung.
Bekennnistand in der Kirche, in den Kirchenprovinzen und in den Gemeinden
werden dadurch nicht berührt.“
Ganz Ähnliches galt in Thüringen.

3.) Dem lag ein **Verständnis des Kirchenrechtes** zugrunde, das sich mit dem großen Lehrer Rudolf Sohm beschreiben lässt:

„Das Wesen der Kirche und das Wesen des Rechtes stehen miteinander in Widerspruch.“

Daraus wurde gefolgert, dass kirchliches Recht ohnehin nur die äußeren Dinge betreffen könne und also dem weltlichen Recht (das in sehr hohem Ansehen stand!) nachgebildet werden könne. Ein besonderes „Kirchenrecht“ könne und brauche es nicht geben.

4.) Erst im **Kirchenkampf**, als sich zeigte, dass auch über das Recht christusfeindliche Mächte in der Kirche Raum gewinnen konnten, kam es zu einem Umdenken:

„In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich. ... Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis. ...

Es muss ihr (der Kirche) ernstes Anliegen sein, dass der Geist des Herrn Christus und nicht der Geist weltlichen Herrschens in der Kirche unserer Väter bestimmend ist.“

(Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen von 1934 zur Rechtslage in der Deutschen Evangelischen Kirche.

5.) Fortan wurden **die alten Rechtsauffassungen** und die ihnen entsprechenden kirchlichen Verfassungen heftig kritisiert:

„Die modernen Kirchenverfassungen sehen völlig davon ab, dass sie es mit Christen zu tun haben, sowohl bei den Pfarrern wie bei den Gemeindegliedern. ... Die Kirche wird vielmehr aufgefasst als eine Genossenschaft, die entstanden ist durch den freien Zusammenschluss ihrer Glieder zum Zwecke der gemeinsamen Religionsausübung.“

(Herman Diem: Neuanfang oder Restauration, 1946)

6.) Auch die **Stuttgarter Schulderklärung** vom Oktober 1945 enthielt einen solchen Passus:

„Nun soll in unseren Kirchen ein neuer Anfang gemacht werden. Gegründet auf die Heilige Schrift, . . . gehen sie daran, sich von fremden Einflüssen zu reinigen **und sich selber zu ordnen.**“

7.) In der **kirchenrechtlichen Diskussion** kam es zu neuen Ansätzen. Es wurde sogar vom „bekenntnenden Kirchenrecht“ gesprochen:

„Alles Kirchenrecht muss menschlich verantwortete Antwort auf den Anruf des Evangeliums sein“ (Erik Wolf)

8.) Dem entsprechen die Verfassungen der Kirchen nach 1945 deutlich. In Preußen war man sogar der Meinung, dass man auch den Titel von Verfassung zu „Grundordnung“ zu ändern hätte. Alle Grundordnungen der nun selbständigen Provinzialkirchen unterscheiden sich wesentlich von der alten Verfassungsurkunde. Im Vorwort zur GrO von BB schreibt Propst Böhm (1949):

„Bei der Arbeit an der neuen „Grundordnung“ konnte sich die Synode auf die Vorarbeiten stützen, die im Schoße der Bekennenden Kirche mitten im Kirchenkampf erwachsen waren. So atmet die Ordnung weithin den Geist der Bekennenden Kirche.“

- 9.) **Kennzeichen von Kirchenordnungen** nach dem zweiten Weltkrieg waren:
- a) In Bekenntnisfragen wurde nicht eine solche vorsichtige Zurückhaltung geübt, wie z.B. wir uns in den letzten Jahren bemüht haben. Klarheit ging vor geschichtlich Gewachsenem.
 - b) Sie wurden geistlich und inhaltlich getragen von der Barmer theologischen Erklärung.
 - c) Die Verantwortung der damals noch so genannten "Laien" wird deutlich gestärkt.
 - d) Die Kirchenleitung beruht auf bruderschaftlich-synodalen Grundsätzen.
 - e) Im Verhältnis zur "Volkskirche" gewinnt die "Kerngemeinde" eine besondere Bedeutung.
 - f) Leitungsämter wie Propst, Generalsuperintendent oder Visitator werden viel stärker als Ämter einer wirklichen „geistlichen Leitung“ definiert.
 - g) Entscheidungen über Personen werden viel stärker als ein geistlicher Vorgang verstanden. Auch im Wahlrecht gibt es deutliche Veränderungen: Ende der Verhältniswahlen; keine Urwahlen von Synoden (Ausnahme Württemberg); Einführung von „Wählerlisten“; Wahlen durch „Kurkollegien“ etc.

10.) Der **„geistlichen Leitung“**, auch der Pfarrerschaft, kam durch Verkündigung und Seelsorge ein besonderes Gewicht zu. In der KPS wurde z.B. das Amt des Propstes, in Thüringen das Amt des Visitators neu geschaffen. In Berlin-Brandenburg wurde die Aufgabe und Rolle der Generalsuperintendenten zusammen mit dem Bischofsamt neu beschrieben.

Im Kirchengesetz über die vorläufige Ordnung der Ämter der Pröpste, des Bischof und des Präses hieß es:

„Das Amt des Propstes ist vor allem ein Seelsorgeamt. Er leitet in der Vollmacht des Wortes Gottes, in brüderlichem Einvernehmen mit dem Bischof, die Superintendenten, die Pfarrer, die kirchlichen Amtsträger des inneren Dienstes und die Gemeinden seines Sprengels.“

11.) **Brief von Propst Schniewind an die Pfarrer seines Sprengels vom 29. 03. 1946:**

„Mit dem Amt der Pröpste wird keine neue Behörde geschaffen, Wohl aber soll uns die „theologische und seelsorgerliche“ Aufgabe am Herzen liegen, für Pfarrer und Gemeinden. Nur weil das neue Amt so orientiert ist, konnte ich es übernehmen. Tholuck und Kähler haben es uns vor Augen geführt, dass für das Gespräch mit dem Einzelnen keine Zeit zu kostbar ist, keine Zurückhaltung zart genug, und doch kein Wort je zureichend, das nicht die Entscheidung über Leben und Tod in sich berge. ... Nur als Zuspruch Gottes ins Herz hinein wird das Evangelium recht aufgenommen.“

12.) In der KPS wurden Personalentscheidungen über die geistliche Leitung nicht in der Synode vorgenommen.

Synoden hatten defacto ein Vetorecht und nahmen nicht die Wahl, aber die Berufung, vor. Das war anfangs auch noch ganz anders gedacht (Entwurf Kg Über die vorläufige Ordnung der Ämter der Pröpste, des Bischof und des Präses von 1946):

„Der erwählte Bischof wird von der Provinzialsynode berufen. Er hält bei der Tagung der Synode den Eröffnungsgottesdienst. Wenn mehr als ein Sechstel der im Gottesdienst anwesenden Synodalen binnen 24 Stunden nach Schluss des Gottesdienstes unter persönlicher schriftlicher Darlegung der Gründe seiner Verkündigung das zustimmende Zeugnis verweigert, gilt die Berufung als hinfällig.“

13.) Zusammenfassung: In den neugeordneten Landeskirchen wurde **das Verhältnis der drei Aspekte evangelischer Kirchenleitung**, nämlich das Zusammenwirken von episkopalen (bischöflichen), synodalen und konsistorialen Aspekten neu geordnet. Auch wenn es in Deutschland verschiedene Gewichtungen gab, war allen gemeinsam, der geistlichen Leitung mehr Gewicht beizumessen. Entscheidende Einschnitte erlebte der konsistoriale Part. Das Konsistorium der KPS wurde gewissermaßen zur Schreibstube der Kirchenleitung. Der alte allmächtige preußische Oberkirchenrat wurde zur „Kirchenkanzlei“.

14.) **In den Jahren nach dem Kirchenkampf** ist die kirchliche Verwaltung langsam wieder zu einer eigenständigen kirchenleitenden Instanz geworden. Auch dieser Vorgang war vor allem in den achtziger Jahren in ganz Deutschland, in Ost und West, zu beobachten.

Bis heute muss (leider) immer noch dafür geworben werden, z.B. auch den Dienst eines Finanzdezernenten als einen geistlichen Dienst zu verstehen.

15.) Auch um die vollmächtige geistliche Leitung ist es ruhiger geworden. Ein neues Verständnis von Seelsorge herrscht vor: Seelsorge versteht sich mehr als „Beratung“ und viel weniger als „Leitung“.

Ebenso im Kirchenrechtsverständnis: Hier wurden wieder viel stärker die alten Gleise befahren. Das Pfarrerdienstrecht in der EKU und in der VELKD wurde Mitte der 60er Jahre schon wieder eindeutig dem weltlichen Beamtenrecht nachgebildet.

16.) Unter diesen Voraussetzungen stehe ich immer klar dafür, dass unsere gemeinsame neue Verfassung von 2008 eine moderne, zeitgemäße Verfassung ist. Sie zeigt gegenüber den Ansätzen von 1945 deutliche Veränderungen, ist aber auch deutlich von den Kirchenverfassungen aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg zu unterscheiden. Auch wenn sie jetzt wieder „Verfassung“ heißt, sind doch viele Elemente einer Grundordnung (Aussagen zu Bekenntnisbindung; Grundartikel) in ihr enthalten.

Teil B: Wo liegen heute die Herausforderungen für die Leitung der Kirche?

Von den Herausforderungen und Gefährdungen, vor denen unsere Kirche und unsere synodale Arbeit heute stehen, seien vier genannt:

17.) A: Die Hierarchisierung

Die kirchliche Position dazu scheint klar zu sein:

“Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen.“ (Barmer theologische Erklärung, These 4)

18.) Wir erleben in der Ökumene, auch in der evangelischen Ökumene, aber auch deutlich andere Tendenzen. Medien und Journalisten wollen auch die Evangelische Kirche zu den Prinzipien drängen, dass da immer ein (meistens) Mann erkennbar vorn zu stehen hat. Nach evangelischem Verständnis sind alle Getauften zu

„Priestern“ geweiht. Unsere Pfarrerinnen und Pfarrer sind vollgültige Ortsbischöfe und eben nicht Vertreter des Landesbischofs wie in der katholischen Tradition. Angesichts heutiger Mediengewohnheiten ist es schwer, evangelische Grundeinsichten durchzuhalten.

19.) B: Die Demokratisierung.

So sehr unsere Kirchen sich für ein demokratisches Staatswesen engagieren: In der Kirche ist der Ruf nach Demokratie fehl am Platze, auch wenn er zuweilen sehr populär ist. Einige Gründe als Problemanzeige:

- a) Mehrheitsprinzip ist kein christliches Prinzip
- b) Nicht der „vox populi“ sondern dem Worte Gottes ist Gehör zu schaffen.
- c) Nicht „das Volk“ soll regieren, sondern wir feiern die Herrschaft Christi über diese Welt.
- d) Über die Wahrheit kann man nicht mit Mehrheit beschließen!

20.) Demokratische Prinzipien, so praktikabel sie im Alltagsgeschehen sein mögen, kommen bei Wahrheitsfragen an ihre Grenzen:

„Und wenn es um die Wahrheit geht, die Wahrheit des Evangeliums und des Willen Gottes, dann zählt nicht die Meinung der Mehrheit, die allgemeine Zustimmung, sondern das Wort Gottes in der Heiligen Schrift, welches er selbst uns durch seinen Heiligen Geist erschließt. Schon den Propheten, den Aposteln, ja, Christus selbst ist es so gegangen, dass sie gegen den Strom schwimmen mussten.“ (Luther in einem Brief an die Christen von Worms vom 24. 08. 1523)

21.) C: Die Instrumentalisierung

Auch wenn wir immer wieder Zielvorstellungen formulieren, Zielvereinbarungen abschließen, Leitbilder diskutieren und Leuchtfeuer abbrennen: Wir sind nicht frei, die Ziele selber vorzugeben:

„Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.“ (Barmer theologische Erklärung, These 6)

22.) Es darf nicht übersehen werden, dass **der Glaube und die Theologie im Grunde erst einmal anders argumentieren** – nicht auf ein Ziel hin sondern von einem Grunde her. Der Missionsbefehl lautet: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, **darum** gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker...“ (Mt. 28). Der Grund für unser Predigen heißt: „Wir können's ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir gesehen und gehört haben.“ (Apg. 4,20)

Für das synodale Geschehen ist es gut, sich schon beim Aufstellen der Tagesordnung einmal zu fragen: beraten und entscheiden wir eines Grundes wegen oder um ein Ziel zu erreichen? Handeln wir hier stärker „um zu...“ oder „weil“?

23.) D: Die Verrechtlichung

Damit ist ein Vorgang gemeint, der sein Spiegelbild in der gesellschaftlichen Entwicklung hat. Wenn Unsicherheiten auftauchen, wird nach der klaren rechtlichen Regel gerufen.

Wir „verrechtlichen“, weil wir dem Heiligen Geist weniger zutrauen und uns deshalb untereinander um so mehr misstrauen. Der Ruf nach gesetzlicher Regelung will Transparenz und Nachvollziehbarkeit schaffen und damit Misstrauen bekämpfen.

24.) Es ist in der Tat der Schwärmerei zu wehren, wir könnten ohne Ordnung und Geschäftsordnung einfach als fromme Leute miteinander auskommen. Da kann mit Glauben und Gottvertrauen auch Schindluder getrieben werden. Es ist aber genauso auch der Meinung zu wehren, es ließe sich alles bis aufs I-Tüpfelchen durch perfekte Ordnungen und Gesetze regeln, alles vorher bedenken und durch kluge Vorabsprachen absichern. Es braucht in unserer Welt eine vernünftige Ordnung („um unserer Herzen Härtegkeit willen“) und es braucht den Geist der Liebe, der in dem Anderen nicht von vornherein den Bösewicht sieht, gegen des Hinterlist ich mich durch straffe Regelung absichern muss.

25.) Zitat aus dem Ordinationsvorhalt für Pfarrerinnen und Pfarrer:

„Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. Achte die Ordnung unserer Kirche. Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür neue Wege zu suchen.“

26.) **In allem bleiben auch Kirchen und Synoden irrtumsfähig.** Besonders eine evangelische Kirche muss dies wissen (nach Karl Barth: Die Not der evangelischen Kirche, 1931):

- Die Evangelische Kirche ist Kirche unter dem Kreuz oder sie hört auf, evangelische Kirche zu sein.
- Wir haben die Verheißung aber nicht die Erfüllung.
- Unsere Kirche ist trotz aller öffentlichen und politischen Wertschätzung nicht die Einlösung der Zusagen Gottes an sein Volk.
- Die Kirche hat nicht die Wahrheit; sie versucht, ihr zu vertrauen.
- Was die Kirche (oder die Christinnen und Christen oder unsere Synoden) den Menschen zu ihrem Trost, zu ihrer Belehrung und Orientierung sagen kann, das weist ausnahmslos als vorletztes Wort über die Kirche selbst hinaus.
- Was wir zu sagen haben, das ist nicht wahr und gut, sondern das muss wahr und gut werden, indem sich Gott selbst hinter das stellt, was die Kirche sagen kann.

Teil C: Welche praktischen Hinweise für die synodale Arbeit sind zu geben?

27.) Ein GKR, eine Kreissynode, eine Landessynode leitet nicht nur Kirche und Gemeinden, sie ist vielmehr **selbst immer schon Gemeinde** unter Gottes Wort. Deswegen ist es oft schon in den Ordnungen festgelegt, dass Schriftlesung, Gebet und Andacht zu allen unseren Sitzungen vom GKR bis zur Synode zwingend dazu gehören. Vor allem Beraten und Entscheiden muss das Hören auf Gottes Wort kommen, denn darum geht es: Es soll die Stimme Christi laut werden, nicht die – noch so kluge - des Bischofs oder die durch Mehrheitsentscheidung gefundene „Stimme des Kirchenvolkes“.

28.) **Die Synode ist nicht einfach ein Kirchenparlament**, in dem sich Parteien in unterschiedlicher Fraktionsstärke begegnen.

Grüppchen und Gruppierungen in den Synoden sind eher ein Schaden als dass sie der Arbeit nutzen. In den meisten Synoden gibt es daher eine bestimmte Sitzordnung, die rechte und linke „Flügel“ im Raum zu vermeiden sucht.

29.) Auch wenn die Demokratie kein christliches Prinzip ist, tun wir gut daran, in unserem Geschäftsgang nach demokratischen Spielregeln zu verfahren. Hier fragt der Glaube die Vernunft nach praktikablen Regeln. **Eine gute Geschäftsordnung dämpft Gurus** und sie regelt Übereifer und menschliche Schwächen.

Nur so konnten unsere Synoden in der DDR-Zeit auch zu Schulen der Demokratie werden.

30.) Neben den rechtlichen Grundlagen (Verfassung; Geschäftsordnung) braucht es die **freiwillige Selbstbindung aller Synodalen**. Deshalb legen in unseren GKR und Synoden alle Mitglieder ein Synodalversprechen ab und nicht nur gewählte „Minister“.

„Jedes Mitglied der Landesynode trägt persönlich in alleiniger Bindung an Jesus Christus und sein Wort Mitverantwortung für die ganze Kirche.“ (Geltende Grundordnung in der EKBO)

31.) **In der Kirche kennen wir keine „Gewaltenteilung“** zwischen „Exekutive“ und „Legislative“. Einzig die kirchliche Rechtsprechung und das Rechnungsprüfungsamt können auch formal eine Eigenständigkeit beanspruchen. Hier gibt es keine Opposition, die möglichst rasch, spätestens aber nach der nächsten Wahl, die Regierenden ablösen möchte.

32.) **Die Synodalen agieren nicht als Lobbyisten** der Kirchenkreise und Gremien, die sie gewählt haben. In der Synode sollen sich Geschwister mit einer möglichst weit gefassten Kenntnis der Situationen im Lande versammeln. Hier wirken sie dann als Kirchenleitung zusammen. (Die Synode ist „gemeinsam auf dem Weg“.)

33.) **Die Einmütigkeit der Entscheidungen** muss das Ziel bleiben (Konsensprinzip). Es gehört zur schwierigen Aufgabe aller Kirchenleitungen, zu unterscheiden, in welchen „nebensächlichen“ Fragen, z.B. die Entscheidung über eine Redezeitbegrenzung, wie sie vernünftigerweise die Geschäftsordnungen vorsehen, schnell durch Abstimmung entschieden werden kann, wo um einen wirklichen Konsens gerungen werden muss und wo besser auf Abstimmungen verzichtet wird. Leider können banale nebensächlich Themen ganz schnell zu zentralen Fragestellungen werden.

34.) Es gilt, dem vorschnellen Ruf nach dem „status confessionis“ zu wehren. Nicht immer stehen sofort Kirche und Bekenntnis in Gefahr. Längst nicht alle Fragen sind „Gewissensfragen“, bei denen es um Bekennen oder Verleugnen geht. Der Glaube fragt die Vernunft und hilft, Fragen und Themen zu sortieren. Ein Frage wird nicht dadurch zur Glaubensfrage, wenn das behauptet wird.

35.) Nach christlichem Verständnis ist die Wahrheit immer an die Liebe gekoppelt (Doppelgebot der Liebe). Es gibt keine lieblose Wahrheit, so „richtig“ eine Aussage auch sein mag. Zwischen Liebe und Wahrheit bildet die „Freundlichkeit“ eine gangbare Brücke:

„Danket dem HERRN; denn er ist freundlich, denn seine Güte währet ewiglich und seine Wahrheit für und für.“ (Tischgebet)

36.) **Sach- und Personalentscheidungen sind deutlicher von einander zu unterscheiden.** Leider führen wir z.Z. Wahlen und Abstimmungen über Gesetze ziemlich unvermittelt und kaum getrennt durch. Fast nur noch bei Gesetzesvorhaben gibt es „Wartezeiten“ („Abstimmung erst am nächsten Tag“) und die Möglichkeit zum Gebet. Letzteres aber ist seit dem Neuen Testament konstitutiv für Personalentscheidungen in Gemeinden und Kirchen. Personalentscheidungen scheinen immer wichtiger zu werden und über Personen werden zunehmend Sachthemen entschieden. Diese Entwicklung kommt den Sachthemen nicht zu Gute. „Wer wird der nächste Bischof?“, wird zur Frage, die alles überlagert.

37.) Bei Wahlen und Personalentscheidungen darf niemand bloß gestellt oder verletzt werden. Auch diejenigen, die nicht gewählt oder berufen werden und möglicherweise nur wenige Stimmen bekommen, sind Brüder und Schwestern. Auch für die Synodalen, deren Meinung wir nicht teilen, muss dennoch gelten: „... dass wir unseren Nächsten nicht belügen, verraten, verleumden oder seinen Ruf verderben, sondern wir sollen ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden und alles zum Besten kehren.“

38.) Und: **Synodale sollen Vorbild sein.** Darf man das hier so deutlich aussprechen? Sie versehen ein hohes Amt unserer Kirche und darin sollen sie sich auch ganz wichtig nehmen. Kirchenleitung geschieht immer durch konkrete Menschen. Auf sie kommt es an. „Die Leute“ und unsere Gemeindeglieder haben ein Anrecht darauf, sie als fromme und betende Christen zu erleben.

Axel Noack